

9.2.5. Aufgaben des Kommandeurs bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen

In § 253 StGB sind die generellen Aufgaben des Kommandeurs und seine Stellung in der Strafrechtspflege, besonders bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Kriminalität und anderen Gesetzesverletzungen, festgelegt (vgl. Art. 3 StGB). Die *Prinzipien des Art. 3 gelten in vollem Umfang auch für den Kommandeur*. Das liegt im Interesse der ständigen Erhöhung der Gefechtsbereitschaft und Kampffähigkeit der Truppe sowie der Durchsetzung militärischer Disziplin und Ordnung. Die in § 253 Abs. 1 StGB genannten Aufgaben sind *Bestandteil der militärischen Einzelleitung*. Dabei ist der gesetzliche Hinweis auf das Zusammenwirken mit den militärischen Kollektiven und den anderen gesellschaftlichen Kräften zu beachten, mit dem ausdrücklich betont wird, daß die militärische Einzelleitung eine schöpferische Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im militärischen Bereich nicht ausschließt, sondern bedingt.

Die Weiterentwicklung der sozialistischen Strafrechtspflege, wie sie besonders auch in der spezifischen Verantwortung der staatlichen Einzelleiter und in der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte bei der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung Ausdruck findet, gilt also - unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen - auch im militärischen Bereich. Auf der Grundlage von § 28 StGB und § 253 Abs. 3 StGB werden *leichte Vergehen* nach den Kapiteln 3 bis 8 des StGB, die - im zivilen Bereich - den gesellschaftlichen Gerichten übergeben werden, dem *Kommandeur* zur Anwendung von Disziplinarmaßnahmen *übergeben*. Das entspricht den militärischen Erfordernissen und berücksichtigt die Tatsache, daß es im *militärischen Bereich keine gesellschaftlichen Gerichte* gibt. Auch *Verfehlungen* von Militärpersonen sind vom Kommandeur als Disziplinverstöße zu behandeln (§ 253 Abs. 4 StGB). Gleiches gilt für Ordnungswidrigkeiten.

Die Übergabe eines leichten Vergehens nach § 253 Abs. 3 StGB hat die Anwendung der Disziplinarvorschrift durch den Kommandeur - an Stelle des Tätigwerdens eines gesellschaftlichen Gerichts im zivilen Bereich - zum Ziel.

Der Kommandeur hat *verschiedene Möglichkeiten der Entscheidung*:

- a) Er kann gegen den Soldaten eine *Disziplinarstrafe* aussprechen *und* das leichte Vergehen

außerdem noch in einer *erzieherischen Aussprache* im militärischen Kollektiv auswerten.

- b) Er kann *lediglich* eine *Disziplinarstrafe* aussprechen.
c) Er kann über das leichte Vergehen *ausschließlich* im *Kollektiv beraten* lassen, das dann gegebenenfalls erzieherische Maßnahmen festlegt, die der Kommandeur zu bestätigen hat.

Die militärischen Dienstvorschriften enthalten! vielfältige erzieherische Einwirkungsmöglichkeiten, die so differenziert sind, daß sie der Mannigfaltigkeit des militärischen Lebens sowie der militärischen Situation Rechnung tragen. Dabei orientieren die entsprechenden Dienstvorschriften auf eine möglichst umfassende Mitwirkung der militärischen Kollektive, die auch ständige Praxis ist.

In den militärischen Bestimmungen ist festgelegt, an welchen Kommandeur jeweils die Übergabe zu erfolgen hat und welche militärischen Kollektive über den Verstoß beraten sollen. Maßgebend dafür sind Dienstgrad und Dienststellung des Täters.

9.2.6. Der Strafarrest

Paragraph 252 StGB regelt die Anwendung des *Strafarrests*, einer spezifischen Straftat, die nur gegen Militärpersonen angewendet werden kann. Der Strafarrest, der für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden kann, ist eine *Strafe mit Freiheitsentzug für Militärpersonen*, *jedoch keine Freiheitsstrafe*; er ist auch nicht mit der Haftstrafe identisch oder vergleichbar.

Der Strafarrest unterscheidet sich - als Straftat - grundlegend von der Disziplinarmaßnahme des militärischen Arrests, die der Kommandeur auf Grund seiner Disziplinarbefugnis gegen Militärpersonen aussprechen kann. Strafarrest wird nur durch Urteil eines Militärgerichts wegen einer Straftat ausgesprochen. Diese Straftaten sind in ihrer *Gesellschaftswidrigkeit* zwar *nicht so bedeutend*, daß schwere strafrechtliche Maßnahmen angewendet werden müßten, jedoch ist im Interesse einer *schnellen* und *wirkungsvollen Wiederherstellung* der durch den Täter gestörten militärischen *Disziplin* und *Ordnung* ein kurzfristiger Freiheitsentzug unter militärischen Bedingungen erforderlich. Der Strafarrest ermöglicht eine schnelle und wirksame Disziplinierung des Täters und fördert eine bewußtere Einstellung zu den an sein Verhalten zu stellenden Anforderungen. Die meisten Täter verstoßen gegen die militärische